

Wir fördern unsere Region



Allgemeine Förderbestimmungen

Sehr geehrte Mitglieder,

der Kern unserer genossenschaftlichen Idee und unseres Arbeitens liegt in der menschlichen Nähe, im Vertrauen und in der Kontinuität. Durch die Verwurzelung in der Region fühlen wir uns den Menschen, der Kultur und der Wirtschaft hier in der Region verpflichtet. Die Mitglieder sind das Fundament, auf dem jede Volksbank steht. So ist die Mitbestimmung und die Mitgestaltung unserer Mitglieder für uns selbstverständlich. Als Mitglied unserer Genossenschaftsbank können Sie zum Vertreter gewählt werden und nehmen somit Einfluss auf die Unternehmenspolitik unserer Bank. Mit unserem Mitglieder-Förderprogramm bekommen Sie jetzt als Mitglied noch eine weitere Gestaltungsmöglichkeit dazu.

Das Mitglieder-Förderprogramm ermöglicht jedem Mitglied der Dortmunder Volksbank eG, einmal im Kalenderjahr ein Projekt, einen Verein oder eine Institution seiner Wahl für eine Förderung vorzuschlagen. Dies gilt für das Geschäftsgebiet der Dortmunder Volksbank eG, Volksbank Unna, Volksbank Schwerte und Volksbank Castrop-Rauxel.

Volksbank Unna, Volksbank Schwerte und Volksbank Castrop-Rauxel sind Niederlassungen der Dortmunder Volksbank eG. Das Mitglied ist formal Anteilseigner der Dortmunder Volksbank eG, unterstützt aber mit diesem Programm seine Volksbank vor Ort.

Woher kommen die Fördermittel?

Bei den Fördermitteln aus dem Mitglieder-Förderprogramm handelt es sich um Geldzuwendungen aus Reinerträgen des Gewinnsparevereins e.V. der Volks- und Raiffeisenbanken. Reinerträge sind zweckgebundene Spendenmittel, die gesetzmäßig bei einer Lotterie anfallen. Bei dieser Lotterie handelt es sich um das Gewinnsparen der genossenschaftlichen Banken.

Die Höhe der Fördermittel für das Mitglieder-Förderprogramm der Dortmunder Volksbank eG richtet sich nach der Anzahl unserer Mitglieder zum 31. 12. des vorigen Jahres.

Für 1 Mitglied stehen 1,00 Euro Fördermittel für das Mitglieder-Förderprogramm zur Verfügung. Diese Summe stellt die Bank aus den ihr zugewiesenen Reinerträgen des Gewinnsparevereines zur Verfügung.

Am 31. 12. 2011 betrug die Zahl der Mitglieder der Dortmunder Volksbank eG 72.417.

Wie kann ich am Förderprogramm teilnehmen?

Am Förderprogramm dürfen nur die Mitglieder der Dortmunder Volksbank eG teilnehmen. Die Vorschläge sind unter Verwendung des Antragsformulars bis spätestens zum 31. 3. eines Jahres in einer der Hauptstellen einzureichen:

Dortmunder Volksbank eG

Vorstandssekretariat
Bettenstraße 10
44137 Dortmund

Volksbank Schwerte

Sekretariat
Kuhstraße 4
58239 Schwerte

Volksbank Unna

Sekretariat
Nordring 4
59423 Unna

Volksbank Castrop-Rauxel

Sekretariat
Biesenkamp 12-14
44575 Castrop-Rauxel

Der Vorschlag kann auch in einer der Geschäftsstellen der Bank abgegeben werden.

Eine Begründung für die Förderung bzw. eine genaue Projektbeschreibung ist notwendig. Diese Begründung kann auf dem Antragsformular angegeben und zusätzlich als ausführliche Projektbeschreibung beigefügt werden. Ihr Vorschlag und die Begründung werden der Mitglieder-Jury für die Auswahl der/des zu fördernden Institution/Vereines zur Verfügung gestellt.



Ein Mehrfachvorschlag eines Projektes ist für die Auswahl der zur fördernden Institutionen/Vereine unerheblich. Ein Projekt kann nur einmal pro Kalenderjahr berücksichtigt werden.

Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare bei der Auswahl berücksichtigt.

Die Antragsformulare erhalten Sie in allen Geschäftsstellen unserer Bank oder auf unserer Homepage.

Auswahl der zur fördernden Institutionen/Vereine

Eine unabhängige Jury aus Mitgliedern der Bank entscheidet über die Auswahl der vorgeschlagenen Projekte und die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Es wird jeweils eine Jury für die Dortmunder Volksbank eG und für ihre Niederlassungen Volksbank Unna, Volksbank Schwerte und Volksbank Castrop-Rauxel gebildet. Die Jury besteht aus je 5 Mitgliedern aus den Marktbereichen der jeweiligen Banken.

Sollten weniger Vorschläge eingereicht werden, als zur Verfügung stehende Fördermittel vorhanden sind, behält sich die Bank vor, die restlichen Fördermittel in eigenem Ermessen zu vergeben.

Die Mitarbeiter/innen und deren Angehörige - soweit sie selbst Mitglieder der Dortmunder Volksbank eG sind - haben ein Vorschlagsrecht. Sie können allerdings nicht der Mitglieder-Jury angehören.

Die Teilnehmer der Mitglieder-Jury können keine Vorschläge für eine Förderung einreichen.

Die Mitglieder-Jury wird jedes Jahr neu zusammengestellt.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte aus den rechtzeitig eingereichten Vorschlägen durch die Mitglieder-Jury erfolgt bis zum 31. 5. eines jeden Jahres. Die Empfänger der Fördermittel werden schriftlich oder per E-Mail (falls uns eine E-Mail Adresse vorliegt) benachrichtigt. Die endgültige Entscheidung über die Geldzuwendung obliegt dem Gewinn-sparverein der Volks- und Raiffeisenbanken e.V.

Voraussetzungen für eine Förderung

Unterstützt werden Vereine, Institutionen und Projekte, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes als gemeinnützig anerkannt sind.

Nach § 52 Abgabenordnung sind unter anderem die Förderung:

- der Jugend und Altenhilfe
- von Wissenschaft und Forschung
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege
- der Religion
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- des Sports
- des Tierschutzes

als gemeinnützige Tätigkeiten anerkannt.

Wegen der Einzelheiten der als Förderung der Allgemeinheit anerkannten Tätigkeiten wird auf § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (gültig für NRW) verwiesen. Der § 52 Abs. 2 Abgabenordnung kann in diesem Dokument auf der letzten Seite eingesehen werden.

Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist die Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Zuwendungsbestätigung der zu fördernden Institution.

Die Auszahlung der Fördermittel wird nach Eingang der Zuwendungsbestätigung ab dem 1. 7. des jeweiligen Jahres vorgenommen.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne. Bitte wenden Sie sich an Ihre Geschäftsstelle vor Ort oder schreiben Sie uns eine E-Mail an mail@dovoba.de.

Ihre Volksbank

§ 52 Gemeinnützige Zwecke (der Abgabenordnung)

Gültig für NRW

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
 - (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 8. **nicht erlaubt** (die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes);
 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 12. **nicht erlaubt** (die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung);
 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 14. die Förderung des Tierschutzes;
 15. **nicht erlaubt** (die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit);
 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 20. die Förderung der Kriminalprävention;
 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.